



Schulvereinbarungen der Städt. Gesamtschule Emmerich

Schulvertrag, Schulordnung, Nutzerordnung 'digitale Medien'

Schulvertrag

Wir - alle Schülerinnen und Schüler, alle Lehrerinnen und Lehrer, alle Erziehungsberechtigte und alle Mitarbeiter der Schule - sind die Schulgemeinschaft.

Wir einigen uns auf folgende Grundsätze:

friedlich - freundlich - fair

Das Leben miteinander:

Wir...

- sind fair, freundlich und höflich zueinander
- gehen respektvoll miteinander um
- verhalten uns friedlich, so dass jeder ohne Angst in der Schule leben, lernen und arbeiten kann
- übernehmen Verantwortung und leisten Wiedergutmachungen bei Fehlverhalten
- sind pünktlich und zuverlässig
- sind füreinander da, helfen und unterstützen uns gegenseitig
- verpflichten uns, die Schulordnung und dazugehörige rechtliche Bestimmungen einzuhalten (siehe Schulordnung)
- beteiligen uns an der Gestaltung des Schullebens.

Das Arbeiten miteinander:

Als Schüler und Schülerin...

- nehme ich aktiv am Unterricht teil
- lerne ich zuhause an den kurzen Tagen nach dem Schulgesetz
- arbeite mit anderen zusammen und beteilige mich an Ergebnispräsentationen
- halte ich mein Unterrichtsmaterial bereit
- halte ich mich an Terminvorgaben
- halte ich Gesprächsregeln ein
- beachte ich die Lernbüroregeln
- gehe ich umsichtig und sorgsam mit Dingen um, die mir nicht gehören
- führe ich gewissenhaft mein Logbuch
- bereite ich mich auf Klassenarbeiten vor

Als Lehrerinnen und Lehrer bzw. Coach...

- arbeiten wir nach dem Grundverständnis der ADO, der Initiativen 'Schule im Aufbruch' und der 'Dalton Pädagogik'
- beachten wir individuelle Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler
- fördern und fordern wir ihr Lernpotential, indem wir Fachwissen und Kompetenzen (siehe KREATIV Konzept) unterstützend vermitteln
- arbeiten wir mit den Fachbausteinen und Lernjobs als Basis
- unterrichten wir immer mehr projekt- und problemorientiert und setzen in unserem Fachunterricht unterschiedliche Methoden ein
- unterstützen wir fachlich und pädagogisch Schüler und Schülerinnen im Lernbüro
- begleiten wir die Logbucheinträge und geben Schülerinnen und Schülern und deren Eltern regelmäßig Rückmeldung über ihre Lernfortschritte und Schwierigkeiten
- beurteilen wir nach den Vorgaben des schulischen Leistungskonzepts
- sorgen wir für ein gutes Lernklima

Als Erziehungsberechtigte...

- bemühen wir uns, kooperativ mit der Schule zusammen zu arbeiten
- unterstützen wir unser Kind bei der Einhaltung der Schulordnung
- nehmen wir an Lerngesprächen und Klassenpflegschaftssitzungen teil, begleiten Leistungspräsentationen und Feiern teil oder informieren in Ausnahmefällen im Logbuch über unsere Abwesenheit
- sorgen wir dafür, dass unser Kind pünktlich und regelmäßig in die Schule geht
- informieren wir die Schule bei Krankheit oder begründeter Abwesenheit rechtzeitig und erbringen im Krankheitsfall direkt vor den Ferien ein Attest
- stellen wir unserem Kind alle notwendigen Arbeitsmaterialien zur Verfügung
- schauen wir mit erzieherischem Anspruch wöchentlich mit dem Kind (Stufen 5-10) das Logbuch an, lassen ergänzen und unterschreiben
- begleiten und kontrollieren wir das Lernen zuhause an den kurzen Schultagen
- begleiten und kontrollieren wir das Üben für Klassenarbeiten, Tests, Referate, Facharbeiten und mündliche Prüfungen
- beteiligen wir uns an der gesunden Gestaltung des Schullebens

Schulordnung

- * Als Unterrichtszeit gilt der Zeitraum von Beginn der ersten Unterrichtsstunde bis zum Ende der letzten Unterrichtsstunde eines Tages.
- * Das Verlassen des Schulgeländes ist für die Jahrgänge 5-10 ohne Genehmigung nicht erlaubt.
- * Fachräume und Sporthallen bleiben geschlossen. Diese Räume dürfen nur mit einer Lehrkraft betreten werden. Ist 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft in der Klasse erschienen, melden die Schülerinnen und Schüler dies im Lehrerzimmer oder Sekretariat.
- * Besucher müssen sich im Sekretariat anmelden.
- * Mobile elektronische Geräte müssen während des Unterrichts stumm geschaltet werden.
- * Das Fotografieren und/oder Filmen ist ausnahmslos (ohne vorherige Genehmigung) untersagt.
- * Das Kaugummikauen während der Unterrichtsstunden ist in der Schule verboten.
- * Das Essen und Trinken in den Fachräumen ist ohne Ausnahme untersagt.
- * Alle Lernende und Lehrende kleiden sich angemessen.
- * Das Rauchen und der Konsum von Alkohol in der Schule/auf dem Schulgelände sind verboten.
- * Die Mitnahme und der Konsum von Drogen aller Art auf dem Schulweg, dem Schulgelände und im Schulgebäude sind verboten.
- * **Den Anweisungen jeder aufsichtführenden Person ist Folge zu leisten.**

Aus Sicherheitsgründen und im Interesse eines geordneten Schullebens kann nicht erlaubt werden,

- * dass auf den Fluren und Treppen gerannt und gedrängelt wird,
- * dass in den Pausen ein Mitschüler beleidigt, geärgert oder verletzt wird,
- * dass auf dem Schulgelände gefahren wird, insbesondere mit Fahrrädern, Inlineskates, Skate – oder Waveboards und Motorfahrzeugen,
- * dass sich Schülerinnen und Schüler in den Pausen außerhalb der angegebenen,

Hofgrenzen aufhalten,

* dass auf dem Schulgelände mit aus Sicht der Erwachsenen unpassenden Gegenständen geworfen wird und Rutschbahnen angelegt werden.

* Beschädigungen oder Verunstaltungen an Einrichtungsgegenständen (einschließlich Schulhof) oder Unterrichtsmitteln sind umgehend einem Lehrer zu melden. Für die Schäden, die bewusst oder mutwillig verursacht werden, wird der Verursacher zur Verantwortung gezogen und zur Wiedergutmachung verpflichtet. Das gilt auch für Schäden auf Nachbargrundstücken.

* Auf seine Wertgegenstände achtet jeder selbst. Die Schule übernimmt keine Haftung.

Nutzungsordnung für digitale Medien in der Schule ->

KURZFORM

- 1.** Die Nutzer gehen mit allen Geräten – denen aus dem Besitz des Schulträgers und den eigenen sorgsam um.
- 3.** Die Lehrerinnen und Lehrer werden die Geräte vielfältig und sinnvoll im Unterricht einsetzen, so dass der Unterricht durch das Gerät bereichert und der Aufwand gerechtfertigt wird.
- 4.** Die Schule ist für die auf den Laptops und PCs gespeicherten Daten nicht verantwortlich. Private Schülerdaten dürfen auf Geräten der Schule nicht gespeichert werden.
- 5.** Es dürfen keine rassistischen, pornografischen oder anderweitig verbotene oder nicht altersgemäßen Daten oder Spiele auf den Geräten gespeichert oder verwendet werden.
- 6.** Bei der Arbeit mit digitalen Inhalten dürfen Daten nicht unrechtmäßig kopiert und ohne Quellenangabe verwendet werden (sog. Plagiate). Verstöße gegen das Urheberrecht werden von den Lehrkräften nicht geduldet und bei Kenntnisnahme entsprechend geahndet.
- 7.** Internetseiten, die nicht schulischen Zwecken dienen oder die unangemessen sind, dürfen in der Schule nicht aufgesucht werden. Zuhause obliegt es den Eltern, dies zu kontrollieren.
- 8.** Probleme mit Soft- oder Hardware an schulischen Geräten müssen sofort der Lehrkraft mitgeteilt werden. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an privaten Geräten oder Diebstahl.
- 9.** Jegliche private Nutzung der Schulgeräte (Chat, soziale Netzwerke, Musik hören, Filme schauen, Spiele spielen) ist in der Unterrichtszeit verboten! Ausnahmen sind Projekte, in denen dies sinnvoll oder erforderlich ist. In jedem Fall ist die Lehrkraft um Erlaubnis zu bitten, bevor eine solche Nutzung stattfindet.
- 10.** Bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen kann nach Rücksprache mit der Schulleitung und Information der Erziehungsberechtigten die Nutzung in der Schule zeitweise untersagt werden. Im Extremfall muss mit Ordnungsmaßnahmen gerechnet werden, die bis hin zum Ausschluss führen können.

AUSFÜHRLICHE DARSTELLUNG

Vorwort

Die nachfolgende ausführliche Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit den Schulcomputern und dem Schulnetzwerk durch Schülerinnen und Schüler auf.

A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer/Laptops/Tablets, Computerdienstleistungen und Netzwerke, die von der Schule betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung der von der Schule gestellten Computer/Laptops/Tablets sowie die Nutzung zentraler Server-Dienste der Schule (z.B. W-LAN, etc.).

Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete Endgeräte, die von den Schülern in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind (z.B. iPads, Smartphones etc.).

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die in § 1 genannten Computer und Dienste der Schule können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen angehörigen Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind. Die Schulleitung oder - in Absprache mit dieser - der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gastschüler). Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird.

§ 3 Zugangsdaten

(1) Alle gemäß § 2 berechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten für den Zugang zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk jeweils eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort (Zugangsdaten). Mit diesen Zugangsdaten können sie sich an allen für Schülerinnen und Schülern zugelassenen Computersystemen der Schule anmelden. Das Computersystem, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer an seinem Computersystem ordnungsgemäß abzumelden.

(2) Die Nutzer haben ihre Passworte in einer die Sicherheit des Systems wahrenen Weise zu wählen. Passworte sollten daher sowohl Buchstaben als auch Ziffern oder Sonderzeichen enthalten.

§ 4 Datenschutz der Zugangsdaten

(1) Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten der Schülerinnen und Schüler (z.B. Name, Klassenzugehörigkeit) werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen); in diesem Falle werden nur solche Informationen weitergegeben, zu deren Weitergabe die Schule gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mit der Anerkennung der Nutzungsordnung erklärt sich der Nutzer – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern in gesetzlicher Vertretung durch zusätzliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person – zugleich einverstanden, dass die Schule berechtigt ist, seine persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern.

§ 5 Passwortweitergabe

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind angewiesen, ihr Passwort geheim zu halten. Dieses darf insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Die für die Computernutzung in der Schule verantwortliche Person ist unverzüglich zu informieren, sobald dem Nutzer bekannt wird, dass sein Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird. Die Schulleitung ist berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; der betroffene Nutzer wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort zugeteilt, **soweit er nicht selbst bewusst zu dem Missbrauch beigetragen hat.**

(2) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist nicht gewünscht. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Lehrkraft mitzuteilen.

§ 6 Scholorientierte Nutzung

Die schulische IT-Infrastruktur (z.B. schulische Computersysteme, Internetzugang, Software, Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen oder sprachlichen Weiterbildung sowie ein

elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

§ 7 Gerätenutzung

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder erlaubterweise von Schülerinnen und/oder von Schülern mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer/Laptops/Tablets/Smartphones einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson zu erfolgen.

(2) Gegenüber den nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtsführenden Person nutzen, können geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Computertastaturen vor Beschmutzungen oder Kontaminierung mit Flüssigkeiten zu schützen. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.

(4) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Laptops/Tablets an die vorgeschriebenen Stationen bringen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

§ 8 Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtsführenden Person und in Folge von der Lehrkraft der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 9 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Systeme und des Netzwerkes (z.B. durch das Einschleusen von Viren, Trojanischen Pferden) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind

untersagt. Fremdgeräte (insbesondere private Notebooks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte) dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden.

Das Ein- und Ausschalten der von der Schule gestellten Computersysteme erfolgt ausschließlich durch die aufsichtsführende Lehrkraft bzw. die für die Computernutzung verantwortliche Person oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung.

(2) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt.

(3) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Systemen ist für Schüler und Schülerinnen und Lehrkräfte nicht zulässig.

§ 10 Kosten

Die Nutzung der digitalen Medien der Schule und die Bereitstellung des Zugangs zum Internet stehen den nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern kostenfrei zur Verfügung.

B. Abruf von Internetinhalten

§ 11 Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12 Download von Internetinhalten

- (1) Der Download, d.h. das Kopieren von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, ist untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG zu beachten.
- (2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur

Verfügung gestellten Computern ist entsprechend § 9 Absatz 3 nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken ab einem Datenvolumen von 100 KB) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person berechtigt, diese Daten zu löschen.

§ 13 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote

Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Es dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden.

C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet

§ 14 Illegale Inhalte

(1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

(2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung sind untersagt, soweit die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zulässt.

§ 15 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z.B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht werden. Gemeinfreie Werke - insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist, - dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder die zuständige Lehrkraft oder im Zweifelsfall der Internet Administrator/die Internet Administratorin zu kontaktieren.

§ 16 Beachtung von Bildrechten

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos im Internet

ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen, im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten.

§ 17 Schulhomepage

Nach § 2 nutzungsberechtigte Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Internetseiten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Person. ***Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.***

§ 18 Verantwortlichkeit

Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z.B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzerkennung durch andere Personen – etwa nach vorher vergessener Abmeldung des nach § 2 Nutzungsberechtigten – stattgefunden hat. Gegenüber der verantwortlichen Schülerin oder dem verantwortlichen Schüler können Maßnahmen nach § 2 Satz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 ergriffen werden.

§ 19 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, ihre persönlichen Daten (Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) oder Personenfotos ohne Einwilligung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben.

D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

§ 20 Aufsichtsmaßnahmen, Administration

- (1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von

Missbräuchen Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängigen Stichproben Gebrauch machen.

- (2) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 TKG wird gewährleistet.
- (3) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zu Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

E. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

§ 21 Nutzungsberechtigung

(1) Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler nur mit ausdrücklicher Genehmigung und nur unter Aufsicht gestattet. Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren ist eine Nutzung außerhalb des Unterrichts nur bei Anwesenheit einer Lehrperson oder einer sonstigen für die Computernutzung verantwortlichen Person gestattet.

(2) Ausnahmsweise kann darüber hinaus außerhalb des Unterrichts im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit Schülerinnen und Schülern ein weitergehendes Recht zur Nutzung der Schulcomputer und der Netzwerkinfrastruktur im Einzelfall gewährt werden. Die Entscheidung darüber und auch in Bezug darauf, welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Gremien.

(3) § 6 (schulorientierte Nutzung) bleibt unberührt.

§ 22 Aufsichtspersonen

Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule, Kräfte im Rahmen des Ganztages, Integrationshilfen auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete Schülerinnen und Schüler (Medienscouts) eingesetzt werden.

F. Schlussvorschriften

§ 23 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

- (1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Alle nach § 2 Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, die im Klassenbuch bzw. Lehrerbuch und Logbuch protokolliert wird.
- (3) ***Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit, außerdem ihre Erziehungsberechtigten versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anhang), dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.***

§ 24 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Schülerinnen und Schüler, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

§ 25 Haftung der Schule

- (1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.
- (2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus § 20 ergebenden Pflichten nicht garantiert werden.
- (3) Der Schulträger haftet vertraglich im Rahmen seiner Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihm, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

§ 26 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit

(1) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer durch die Veröffentlichung auf der Homepage informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzern eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personensorgeberechtigten Personen eingeholt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Anhang:

„Anerkennung der Nutzungsordnung und Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten“

Verbot des Mitbringens von angreifenden Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

Gesetz im Original

1. Es wird untersagt, Waffen i.R. des Waffengesetzes und gleichgestellte Gegenstände (Taschenmesser, Pfeffersprays, Wurfgeschosse und Laser-Pointer) mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen.
2. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnis- pflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air- Waffen).
Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen.
3. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
4. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
5. Die Schulleitung kann Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- und Theaterveranstaltungen.
6. Auf dem Schulgelände gefundene o.g. Gegenstände sind unverzüglich abzugeben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge hat.

VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung:

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

1. Gesetzliches Gebot

Der Kreis Kleve schreibt die medizinische Grunduntersuchung durch das Gesundheitsamt bei Anmeldung an der Schule nach Wohnortwechsel aus dem Ausland vor.

2. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken.

Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten u.a. bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Diphtherie
- Gelbsucht/Leberentzündung
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht abgeschlossen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Mumps
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Sollten Sie noch Fragen haben bzw. benötigen eine vollständige Auflistung der Krankheiten, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an das Gesundheitsamt. Im Zweifel wenden Sie sich an die Verwaltung der Schule.

Einverständniserklärungen/Kennntnisnahmen des/der Erziehungsberechtigten

Ich habe die Schulvereinbarung zur Kenntnis genommen in Form von:

- Schulvertrag
- Schulordnung
- Nutzungsordnung/Medien

Datum _____ Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten _____

FOTOS, TON- BZW. FILMAUFNAHMEN

Ich bin damit einverstanden, dass neben Gruppenaufnahmen auch Individualaufnahmen meines Kindes durch Fotos, Ton- bzw. Filmaufnahmen, Berichte sowie Schülerarbeiten mit dem Namen und der Angabe der Klasse auf der Homepage der Schule veröffentlicht und für anderweitige Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B. Presse, verwendet werden.

(Die Bilder auf unserer Homepage (www.ge-emmerich.de) können Sie selbstverständlich einsehen sowie Ihre Einverständniserklärung jederzeit widerrufen).

ja

nein

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten _____

GESETZE DES LANDES NRW

Das Verbot des Mitbringens von angreifenden Gegenständen / Chemikalien in Schulen sowie die Information für Eltern und Sorgeberechtigte über ansteckende Krankheiten habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten _____

SCHULBÜCHER, MATERIALIEN, KOPIEN, LOGBUCH, Exkursionen, Wandertage

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich als Erziehungsberechtigte/r einverstanden, für mein Kind den gesetzlich vorgeschriebenen und den in der Schulkonferenz verabschiedeten Betrag (Info unter: www.ge-emmerich.de) für Anschaffungen bereitzuhalten.

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten _____

KLASSENLISTE

Hiermit bin ich einverstanden, dass meine Daten für die Klassenliste freigegeben werden.

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten _____

EINRICHTUNG EINER E-MAIL-ADRESSE FÜR IHR KIND

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich als Erziehungsberechtigte/r einverstanden, eine E-Mail-Adresse für mein Kind einzurichten und der Schule über den Klassenlehrer bekannt zu geben.

Datum: _____ Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten _____